

**Allgemeine Bedingungen
der Gesellschaft ČD Cargo, a. s.**

1. Einleitung

- 1.1 ČD Cargo, a.s. (nachfolgend nur „ČD Cargo“) mit Sitz Jankovcova 1569/2c, PLZ 170 00, ID 28196678, gibt diese Allgemeinen Bedingungen der Gesellschaft ČD Cargo, a.s. (nachfolgend nur „AB ČD Cargo“) aus. Diese AB ČD Cargo bestimmen den Rechtsrahmen der Beziehung „Kunde – ČD Cargo“ bei der Gewährung der Dienstleistungen der ČD Cargo.
- 1.2 Wenn der Kunde nach der Bekanntmachung mit diesen AB ČD Cargo in eine Geschäftsbeziehung mit der ČD Cargo eintritt, gilt es für die vorbehaltlose Akzeptanz dieser AB ČD Cargo. Durch den Abschluss eines Vertrags zwischen dem Kunden und der ČD Cargo werden die AB ČD Cargo zu dessen Bestandteil.
- 1.3 Die sämtlichen Abkommen, zu denen es zwischen dem Kunden und der ČD Cargo im Zusammenhang mit der Gewährung der Dienstleistungen kommt, müssen ausschließlich schriftlich getroffen werden. Es wird die Anwendung der Bestimmung des § 1470 Abs. 3 und § 1751 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 89/2012, des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend nur „Bürgerliches Gesetzbuch“) ausgeschlossen, durch die es festgelegt wird, dass der Vertrag auch dann abgeschlossen ist, wenn es zur vollständigen Einigung der Willenserklärungen der Vertragsparteien nicht kommt.

2. Legislative

- 2.1 Der Rechtsrahmen des durch die Gesellschaft ČD Cargo gesicherten Bahngüterverkehrs ist gegenüber den Kunden durch die Legislative der Tschechischen Republik und der Europäischen Union (EU) und weiter vor allem durch diese Dokumente eingeräumt:
 - Vertragsbeförderungsbedingungen der Gesellschaft ČD Cargo, a.s. (SPP), die dem Kunden auf den Internetseiten www.cdcargo.cz zur Verfügung stehen;
 - Einheitliche Geschäftsbeförderungsbedingungen für Abschlussgleise (JOPP), die dem Kunden auf Internetseiten www.cdcargo.cz zur Verfügung stehen;
 - Tarif ČD Cargo, a.s. (TVZ), der dem Kunden auf den Internetseiten www.cdcargo.cz zur Verfügung steht;
 - Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 09. 05. 1980 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 03. 06. 1999, das in der Sammlung der internationalen Verträge unter der Nummer 49/2006 der Sammlung der internationalen

Verträge einschließlich der Anschlussstücke:

- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über den internationalen Eisenbahn-Gütertransport, Anhang B zum Übereinkommen (CIM);
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter, Anhang C zum Übereinkommen (RID);
- Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr, Anhang D zum Übereinkommen (CUV);
- Verladerichtlinie UIC;
- Internationale einheitliche Entfernungszeiger (DIUM);
- Allgemeiner Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV/VSP);
- Bestimmungen mit der Gültigkeit für einzelne Gebiete der Dienstleistungen der ČD Cargo, die auf den Internetseiten www.cdcargo.cz, bzw. mittels der Hinweise aus diesen Seiten veröffentlicht sind.

2.2 Der Kunde erklärt hiermit, dass er sich mit den obigen Dokumenten ordentlich bekannt gemacht hat, dass er damit einverstanden ist und dass er sich verpflichtet, sich danach zu richten. Der Kunde verpflichtet sich weiter, die Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik, der EU, beziehungsweise andere Vorschriften bezüglich der jeweiligen Geschäftsbeziehung zwischen der ČD Cargo und dem Kunden einzuhalten.

3. Dienstleistungen

3.1 Die ČD Cargo erbringt die Dienstleistungen in dem Bahngüterverkehr im Umfang der mit dem Kunden abgeschlossenen Vertragsbeziehung, und zwar aufgrund des gegenständlichen zwischen der ČD Cargo und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags (nachfolgend nur „Vertrag“).

3.2 Das Angebot an den erbrachten Dienstleistungen, Wagen und Manipulationsstellen, die zur Erbringung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verladung und der Ausladung der Bahnwagen bestimmt sind, ist auf den Internetseiten www.cdcargo.cz angegeben. Konkrete Bedingungen der eingebrachten Dienstleistungen einschließlich des Ortes der Gewährung der Dienstleistung bilden den Gegenstand des Vertrags zwischen der ČD Cargo und dem Kunden.

3.3 Wenn es nötig ist, bei der Ware, die dem Frachtführer ČD Cargo zur Beförderung, zur Einlagerung oder zu einer anderen Behandlung übergeben wird, irgendwelche Maßnahme

der Verwaltungsbehörden zu erfüllen, haftet derjenige, der die Ware zur Beförderung, zur Einlagerung oder zu einer anderen Behandlung übergeben hat, für die Benachrichtigung der Gesellschaft ČD Cargo über diese Tatsache, sowie auch für die Erfüllung aller Handlungen, die von den Verwaltungsbehörden erfordert werden, die sich auf die gegenständliche Ware beziehen (z.B. Zustellung der notwendigen Dokumente, Blätter, Formblätter u. ä.). Eventuelle Sanktionen, die von den Verwaltungsbehörden dem Frachtführer ČD Cargo für die Nichterfüllung der sich aus dem Charakter der Ware ergebenden Pflichten vorgeschrieben sind, gehen zu Lasten von demjenigen, der die Ware an den Frachtführer ČD Cargo zur Beförderung, zur Einlagerung oder zu einer anderen Behandlung übergeben hat.

- 3.4** Die Bestimmung der Zeit des gegenseitigen Verkehrs zwischen der ČD Cargo und dem Kunden bei den Handlungen in der Verbindung mit der Übernahme oder Übergabe der Bahnwagen zur Verladung oder Ausladung oder mit der Beziehung zur Besetzung der Bahninfrastruktur steht der Gesellschaft ČD Cargo zu. Falls der Kunde bei diesem gegenseitigen Verkehr nicht anwesend sein wird, erkennt er die Feststellungen der Partei ČD Cargo in der Frage des Zustands des Wagens und der verladenen Ware als verbindlich.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1** Zahlungsbedingungen sind in den im Kapitel 2 dieser AB ČD Cargo angegebenen Dokumenten enthalten, bzw. sie können mit der Abrechnungsstelle der Beförderungsumsatz Erlöse der ČD Cargo Olomouc vertraglich vereinbart sein.

5. Haftung des Frachtführers und Geltendmachung der Rechte

- 5.1** Die ČD Cargo haftet für den Schaden nicht, wenn er vor allem wie folgt verursacht wurde:
- durch den Umstand, welchen die ČD Cargo unter Aufwendung der fachlichen Sorgfalt nicht abwenden konnte;
 - durch den Absender, den Empfänger oder den Eigentümer der Sendung oder des Gegenstandes, welcher der Gegenstand der gewährten Dienstleistung ist;
 - durch einen Mangel oder durch den natürlichen Charakter der Sendung oder des Gegenstandes, welcher der Gegenstand der gewährten Dienstleistung ist, einschließlich des üblichen Abgangs;
 - durch die Mangelhaftigkeit des Umschlags oder der Verpackung;
 - durch die Eigenart der Sendung.

- 5.2** Der Umstand, der die Haftung der ČD Cargo ausschließt, ist immer gegeben, wenn der Schaden durch die höhere Gewalt, einschließlich der Streike, der Sperren, der Blockaden, des Brands, der Überschwemmungen, der Hochwasser, der Verkehrsstörungen, der Störungen der Energie- und Rohstoffversorgung, der außerordentlichen Zustände, sowie auch durch die Betriebsstörungen entstanden ist, für welche die ČD Cargo nicht haftet.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1** Abweichende Bestimmungen in den Verträgen haben den Vorrang vor diesen AB ČD Cargo, falls es um keine Bestimmung geht, die abweichend von den entsprechenden Rechts- und/oder anderen Vorschriften nicht auszulegen ist.

- 6.2** Die sämtlichen Streite zwischen der ČD Cargo und dem Kunden, die aus der entsprechenden Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang damit entstehen, werden von den sachlich und örtlich zuständigen tschechischen Gerichten nach dem Sitz der ČD Cargo entschieden.

Die sämtlichen Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen der ČD Cargo und dem Kunden haben den vertraulichen Charakter und keine Vertragspartei wird berechtigt sein, diese Informationen und/oder irgendwelche Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis der anderen Vertragspartei bilden, ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei zu veröffentlichen oder einem Dritten anderes zugänglich zu machen oder diese Informationen zu ihrem Nutzen oder zum Nutzen von einem Dritten auszunutzen, mit der Ausnahme der Fälle, wenn die Zugänglichmachung dieser Informationen durch Rechtsvorschriften oder durch zuständige Organe aufgrund der Rechtsvorschriften erfordert wird oder wenn es sich um die schon öffentlich zugänglichen Informationen handelt. Die Verschwiegenheitsverpflichtung bezieht sich auf die Mitteilungen der beiden Vertragsparteien nicht, die gegenüber den Fachberatern (vor allem den Rechtsberatern) vorgenommen werden. Wenn sich die Verschwiegenheitsverpflichtung dieser Dritten nicht aus den Rechtsvorschriften ergeben wird, so schließt die jeweilige Vertragspartei mit solchen Personen eine Vereinbarung über die Geheimhaltung übermittelter Informationen ab. Es gilt weiter, dass es möglich ist, die Verschwiegenheitsverpflichtung in jedem Einzelfall durch Vereinbarung der Vertragsparteien auszuschließen oder einzuschränken.

- 6.3** Die ČD Cargo hat das Recht, diese AB ČD Cargo jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Sie hat die Änderung oder die Ergänzung der AB ČD Cargo mindestens 15 Kalendertage vor

dem Inkrafttreten solcher Änderung oder Ergänzung zu veröffentlichen, und sie hat den Kunden eventuell über solche Änderung oder Ergänzung auf eine geeignete Weise innerhalb der gleichen Frist, besonders mittels der Internet-Seiten www.cdcargo.cz informieren. Es gilt, dass der Kunde die entworfene Änderung oder Ergänzung der AB ČD Cargo in dem Falle angenommen hat, wenn der Kunde die Änderung oder Ergänzung der AB ČD Cargo (beziehungsweise den Entwurf der Änderungen oder Ergänzungen) in der Mitteilung schriftlich nicht abgelehnt hat, welche an die Gesellschaft ČD Cargo spätestens am Arbeitstage, welcher dem Tage vorhergeht, wann die entworfenen Änderungen oder Ergänzungen in Kraft treten sollen, zuzustellen ist. Wenn der Kunde die entworfene Änderung oder Ergänzung ablehnt, gilt für ihn nach wie vor die bisherige Fassung der AB ČD Cargo ohne Anwendung der neuen Änderungen oder Ergänzungen, welche der Kunde abgelehnt hat. Die ČD Cargo ist berechtigt, jeden Vertrag mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung in dem Falle zu kündigen, wenn der Kunde den Entwurf der Änderung oder Ergänzung der AB ČD Cargo schriftlich ablehnt. Der Kunde und die ČD Cargo nehmen zur Kenntnis und sind einverstanden, dass:

- a) sich aus der Beschaffenheit dieser AB ČD Cargo der vernünftige Bedarf an späterer Änderung dieser AB ČD Cargo ergibt,
- b) egal welche Änderungen der AB ČD Cargo werden für die Zwecke der Bestimmung des § 1752 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches für angemessen gehalten.